

## **FAHRZEUG-KASKO - Versicherung von Batterien und Akkus von Elektrofahrzeugen - KA1140.15**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich gemäß Art. 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung (AKKB) bei Elektrofahrzeugen auch auf die Batterie und den Akku. Bei der Berechnung der Versicherungssumme ist der Preis für die Batterie und den Akku extra anzuführen und dem Listenpreis des Fahrzeuges hinzuzurechnen, falls der Listenpreis nicht bereits den Preis für die Batterie und den Akku beinhaltet. Befindet sich die Batterie bzw. der Akku nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers, so liegt Versicherung für fremde Rechnung vor.

In Erweiterung des Art. 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung (AKKB) erstreckt sich bei Elektrofahrzeugen und bei Fahrzeugen mit kombiniertem Elektromotorbetrieb bei denen der Preis für die Batterien bzw. den Akku extra angeführt und dem Listenpreis des Fahrzeuges hinzugerechnet wurde, falls der Listenpreis nicht bereits den Preis für die Batterie und den Akku beinhaltet, der Versicherungsschutz auch auf die Beschädigung oder Zerstörung durch die Überspannung oder Induktion infolge Blitzschlages oder atmosphärischer Entladung (indirekter Blitzschlag), wenn die Batterien und der Akku zum Aufladen an eine externe Stromquelle angeschlossen und fix mit dem Fahrzeug verbunden sind.

Wird die Batterie bzw. der Akku durch einen versicherten Schaden total beschädigt oder entwendet, so erfolgt die Ersatzleistung der Batterie bzw. des Akkus wie folgt:

bis zu 12 Monate nach Erstzulassung - 100% des Wiederbeschaffungswertes  
vom 13. bis zum 24. Monat - 80% des Wiederbeschaffungswertes  
vom 25. bis zum 36. Monat - 60% des Wiederbeschaffungswertes  
vom 37. bis zum 48. Monat - 40% des Wiederbeschaffungswertes  
ab dem 49. Monat - 20% des Wiederbeschaffungswertes